

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung vom 01.08.2016

Leistungsbeschreibung für die Durchführung der offenen Ganztagschule im Primarbereich an Grund- und Förderschulen

A. Grundlage

1. In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich im Sinne von § 9 SchulG NRW nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die außerunterrichtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote werden nach den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 „Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ gestaltet.
2. Zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wissenschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Die unterschiedlichen Kompetenzen werden zusammengeführt, um die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gemeinsam zu unterstützen und zu fördern.
3. Die offene Ganztagschule ist gekennzeichnet durch umfassende und qualitativ hochwertige Angebote zur individuellen Förderung. Ziel ist der Ausbau von außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Eltern orientiert.
4. Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges Angebot. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an den Angeboten. Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.

B. Gemeinsame Leistungen von Träger und Schule

1. Die außerunterrichtlichen Angebote werden auf der Basis der Kooperationsvereinbarung und eines zwischen Schule und Träger erarbeiteten pädagogischen Konzepts durchgeführt (siehe Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung). Das Konzept wird von Schule und Träger regelmäßig fortgeschrieben und orientiert sich an den Merkmalen des in Ziffer A 1 genannten Erlasses. Es ist Teil des Schulprogramms.
2. Eltern und Kinder werden an der Konzeption und Durchführung der Angebote beteiligt. Die Eltern erhalten Unterstützungsangebote z. B. zu Erziehungsfragen, zur Mitwirkung und werden in allen weiteren Angelegenheiten beraten.
3. Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8 – 16 Uhr. Der Beginn der

Bildungsangebote kann im Einvernehmen zwischen Schule und Kooperationspartner flexibel gehandhabt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Präsenzzeiten des Trägerpersonals, in der Regel von 11:30 Uhr bis 16.00 Uhr, eingehalten werden können.

4. Die außerunterrichtlichen Angebote werden bei Bedarf auch während der Schulferien (Montag – Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen) vom Träger sichergestellt. Dies kann durch schulübergreifende Angebote in Zusammenarbeit mit anderen Trägern erfolgen. Die Betreuung erfolgt an unterrichtsfreien Tagen für bis zu 35 Tage (montags – freitags, 8 – 16 Uhr) pro Schuljahr. Das Betreuungsangebot wird in den Herbst- und Osterferien und bis zu drei Wochen in den Sommerferien angeboten. .
5. Über die unterrichtsfreien Tage entscheidet die Schulkonferenz in Abstimmung mit dem Träger bis spätestens zwei Wochen nach den Sommerferien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Die unterrichtsfreien Tage ohne OGS-Betreuung werden den Eltern frühzeitig zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.
6. Für die offene Ganztagschule wird zur optimalen Vernetzung von Vor- und Nachmittag ein Raumnutzungskonzept abgestimmt.

C. Leistungen des Trägers

1. Der Träger stellt für die Maßnahme an Grundschulen bezogen auf 2 OGS-Gruppen Personal mit einem Mindestarbeitszeitvolumen von 60 Stunden pro Woche bereit. Davon werden bezogen auf zwei Gruppen à 25 Kinder mindestens 30 Std./Woche pädagogisches Fachpersonal vom Träger zur Verfügung gestellt.
Der Träger stellt für die Maßnahme an Förderschulen bezogen auf 2 OGS-Gruppen Personal mit einem Mindestarbeitszeitvolumen von 54 Stunden pro Woche bereit. Davon werden bezogen auf 2 Gruppen à 12 Kinder mindestens 27 Std./Woche pädagogisches Fachpersonal vom Träger zur Verfügung gestellt.
2. Die erforderliche Qualifikation des Fachpersonals ist in § 2 Nr. 1 der Kooperationsvereinbarung geregelt. Dem Träger ist freigestellt, für den pädagogischen Bereich festangestellte Kräfte in Teilzeit oder auf einer anderen Basis, z. B. Honorarkräfte auf Stundenbasis einzusetzen.
3. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegt beim Träger.
4. Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).
5. Der Träger ist dazu verpflichtet, sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 InfektionsschutzG bzw. nach §§ 43 und 44 InfektionsschutzG beim Umgang mit Lebensmitteln zu belehren. Über die Belehrung hat der Träger ein Protokoll zu erstellen, welches er drei Jahre lang aufzubewahren hat.
6. Der Träger beachtet die gesetzlichen Anforderungen zum Arbeitsschutz.
7. Der Träger gewährleistet den Versicherungsschutz für sein Personal. Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhält-

nisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse NRW unfallversichert.

8. Der Träger kann mit den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mitteln Projekte im Rahmen der Maßnahme finanzieren (z. B. Sport-, Musik-, Kultur- oder Theaterangebote etc.), wenn dadurch das Mindestarbeitszeitvolumen des für die Maßnahme vorgesehenen Personals nicht gefährdet ist.
9. Der Träger benennt aus dem Kreis seiner Beschäftigten eine Person, die als ständige/r Ansprechpartner/in für die außerunterrichtlichen Angebote in der offenen Ganztagschule im Primarbereich zur Verfügung steht und die in den schulischen Gremien mitwirken kann. Der Träger kann im Rahmen des pädagogischen Konzepts mit anderen Anbietern von außerunterrichtlichen Angeboten kooperieren, soweit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Kooperationsvertrages gewährleistet ist.
10. Der Träger erstellt über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung für die offene Ganztagschule einen schriftlichen Verwendungsnachweis und legt diesen bis spätestens 31.08. des Folgeschuljahres dem Schulträger vor. Für den Verwendungsnachweis gilt folgendes:

-Der Nachweis der Sachkosten kann pauschal erfolgen.

-Die Gemeinkosten (Overheadkosten) können bis zu einem Anteil von 12,5 % der städt. Gesamtförderung pauschal nachgewiesen werden. Nichtverbrauchte Fördermittel, die dem Gemeinkostenansatz zuzurechnen sind, müssen für Sach- oder Personalaufwendungen des Projekts offene Ganztagschule im Primarbereich im gleichen Bewilligungszeitraum eingesetzt werden. Der Träger ist auf Verlangen des Schulträgers dazu verpflichtet, Einzelnachweise für die Gemeinkosten zu erbringen, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung bestehen.

- Der Nachweis über entstandene Personalkosten muss zahlenmäßig erbracht werden. Dieser Nachweis muss die Auflistung aller Beschäftigten nach Name, Ausbildungsabschluss und das Arbeitgeberbrutto für das Schuljahr beinhalten.

- Nicht verausgabte Fördermittel eines Schuljahres können bis zu 10 % der Zuwendungssumme auf das nächste Schuljahr in das Projekt offene Ganztagschule im Primarbereich des Trägers übertragen werden. Restmittel, die 10 % der Zuwendungssumme übersteigen, sind dem Schulträger unverzüglich nach Prüfung des Verwendungsnachweises zu erstatten.

- Sämtliche den Verwendungsnachweis betreffende Belege legt der Träger dem Schulträger auf Anforderung vor. Der Träger bewahrt die Belege über 5 Jahre nach Erstellung des Verwendungsnachweises auf.

D. Leistungen der Schule

1. Die Schulleitung beteiligt die Schulkonferenz in allen wesentlichen Belangen der OGS, insbesondere werden besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte gemeinsam mit dem Träger vereinbart.

2. Die Hausaufgaben / Lernzeiten sind Bestandteil des Gesamtkonzeptes der offenen Ganztagschule.
3. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich dürfen nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden.
4. Die nicht kapitalisierten Lehrerstellenanteile für die OGS von 0,1 je 25 bzw. 12 Schüler/innen dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden.
5. Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass die nicht kapitalisierten 0,1 Lehrerstellenanteile im Vertretungsfall erteilt werden können.
6. Die Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (z. B. zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.
7. Die Schulleitung stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom OGS Personal wahrgenommen werden und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.
8. Die Schulleitung sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiter/innen in den außerunterrichtlichen Angeboten.
9. Die Schulleitung benennt eine Lehrkraft, die als ständige/r Ansprechpartner/in mit entsprechender Entscheidungskompetenz eng mit dem/der benannten Ansprechpartner/in des Trägers zusammenarbeitet.
10. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Schulkonferenz über das pädagogische Konzept entscheidet (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG).
11. Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihrem Träger besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Es wird empfohlen, Vertreter/innen außerunterrichtlicher Angebote in Ganztagschulen in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).
12. Die Gefährdungsbeurteilung wird an den Träger weitergeleitet.